

Konstituierende Sitzung des BGA KLARA 2023-2027 am 07. Februar 2023 in Hannover



Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Maßnahme EL-0403

Dirk Rohlfing
ML



Gliederung

1. Voraussetzungen, Vorbemerkungen
2. Gegenstand der Förderung, Förderungs Ausschlüsse
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Höhe des Zuschusses
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Punktesystem zur Vorhabenauswahl

1. Voraussetzungen, Vorbemerkungen

Das Ziel der Intervention liegt insbesondere in der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe (spezifische Ziele SO.2 sowie SO.4, SO.5 und SO.9).

AFP wird aufgrund der geänderten Voraussetzungen überarbeitet, wobei die bisherige Fördersystematik im Wesentlichen beibehalten wird.

Das Gebiet der neue Förderperiode hat sich erweitert, so dass nunmehr neben Niedersachsen und Bremen auch Hamburg eine Berücksichtigung bei AFP erhalten.

2. Gegenstand der Förderung, Förderungsausschlüsse

Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, insbesondere bauliche Investitionen, die der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne des Anhang I AEUV dienen.

Stallbauvorhaben werden nur gefördert, wenn deren Tierschutzstandards deutlich über den gesetzlichen Mindestvorgaben liegen.

In der Schweinemast werden Stallkapazitätserweiterungen generell nicht mehr gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Alle Antragstellerinnen / Antragsteller müssen berufliche Fähigkeiten nachweisen.

Lagen die Einkünfte durchschnittlich über 150.000 € (bzw. 180.000 € bei Ehepaaren oder Partnerschaft), wird die Förderung nicht gewährt (Prosperitätsgrenze).

Bei erstmaliger Niederlassung als Betriebsleiterin / Betriebsleiter gelten Sonderregelungen.

4. Höhe des Zuschusses

Höhe des Zuschusses je nach Art des Vorhabens 20 % - 30 % - 40 %.

Mindestinvestitionsvolumen 20.000 €.

Gesamtwert der Zuwendung max. 40 % und 400.000 €.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Investitionen im Bereich Tierhaltung sind nur bei einem Tierbesatz von unter 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche förderfähig.

Zusätzlich 2,0 GV/ha-Grenze auf Gemeindeebene.

Alle Vorhaben müssen im Zusammenhang mit der Förderung besondere Anforderungen im Umwelt- oder Klimaschutz erbringen.

Bei Stallbauinvestitionen sind zusätzlich Anforderungen im Bereich Tierschutz zu erfüllen (Anlagen 1 oder 2 zur AFP-Richtlinie).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zweckbindungsfrist 12 Jahre, 5 Jahre für besondere Anforderungen etc..

Die Baugenehmigung ist mit dem Förderantrag vorzulegen.



7. Punktesystem zur Vorhabenauswahl - Investitionsschwerpunkt

1.1	Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1.1.1	Schweinehaltung allgemein	7
1.1.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
1.1.3	Geflügelhaltung	7
1.1.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	8
1.1.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.7	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
1.2	Tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.2.1	Schweinehaltung allgemein	1
1.2.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
1.2.3	Geflügelhaltung	1
1.2.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	4
1.2.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3
1.2.7	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktober	6
1.2.8	Pferdehaltung	1
1.2.9	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7

7. Punktesystem zur Vorhabenauswahl - Investitionsschwerpunkt

1.3	Sonstige Schwerpunkte	
1.3.1	Erstverarbeitung, Erstverkauf	7
1.3.2	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	6
1.3.3	Fahrsiloanlage	5
1.3.4	Bewässerungsanlagen	4
1.3.5	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Obstbau, Gartenbau)	3



7. Punktesystem zur Vorhabenauswahl - Investitionsschwerpunkt

2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848	10
2.2	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung - Abbau aller Stallplätze	10
2.4	Schweinehaltung - Abbau von mind. 50 % der Stallplätze	5
2.5	Schweinehaltung mit Auslauf	4
2.6	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.7	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GVE/ha	3
2.8	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	3
2.9	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
2.10	Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter/Betriebsleiterin (Junglandwirt/Junglandwirtin bis 40 Jahre oder neuer Landwirt/neue Landwirtin über 40 Jahre)	3
2.11	Außerfamiliäre Hofnachfolge	2
2.12	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
2.13	Freiwillige Verbesserung des baulichen Brandschutzes in der Tierhaltung	2
2.14	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
2.15	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP	2